

Alle auf die Erstvernehmung folgenden weiteren Beschul-
digtenvernehmungen sind Bestandteil des Ermittlungs-
verfahrens.

Ausgehend vom Charakter der Beschuldigtenvernehmung als Ermittlungshandlung im Ermittlungsverfahren ergibt sich, daß jede einzelne Beschuldigtenaussage Bestandteil des Ermittlungsverfahrens wird.

Jede Beschuldigtenvernehmung trägt den offiziellen Charakter einer strafprozessualen Ermittlungshandlung. Das bedeutet, daß das Ergebnis dieser strafprozessualen Maßnahmen grundsätzlich allen Prozeßbeteiligten zugänglich sein muß, insbesondere dem Richter, den Schöffen, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger.¹ Das ist vor allem bei der Festlegung der Themen von Beschuldigtenvernehmungen zu beachten, wenn Umstände bedeutsam sind, die der Konspiration unterliegen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, als Beschuldigtenvernehmungen ausgewiesene Untersuchungsdokumente aus den Ermittlungsergebnissen des Ermittlungsverfahrens auszuschließen.

Es ist gesetzlich nicht möglich, mit der Begründung der Übersichtlichkeit des Ermittlungsergebnisses Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen aus den Akten zu entfernen. Gesetzlich möglich ist die praktizierte Verfahrensweise der Führung von Nebenakten, in die für die Beweisführung bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens nicht wesentliche Vernehmungsprotokolle aufgenommen werden. Diese Nebenakten müssen jedoch in der Hauptakte ausgewiesen sein und auch jederzeit den Prozeßbeteiligten zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Damit ist die von der OG-Richtlinie geforderte Überprüfung des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage überhaupt erst gewährleistet. Liegt nur eine vom Untersuchungsführer zusammengestellte Protokollauswahl vor, ist eine objektive Überprüfung nicht möglich.

¹ Bei Beschuldigtenvernehmungen zu Sachverhalten, die abschließend nicht Gegenstand der Anklage werden, kann rechtlich die Einsicht auf den Staatsanwalt eingeschränkt werden.